

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. September 2014
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.639

Berner Design Stiftung. Kantonsbeiträge 2015–2018. Objektkredit

1 Gegenstand

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Schaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Stiftungserrichtung im Jahr 1995 seine Sammel- und Förderungstätigkeiten in diesem Bereich an die Stiftung überführt und unterstützt die Stiftung seither mit einem jährlichen Beitrag.

Das Amt für Kultur hat mit der Berner Design Stiftung einen Leistungsvertrag abgeschlossen, der die drei Schwerpunkte Fördern, Präsentieren und Sammeln vorsieht. So fördert die Stiftung zeitgenössisches Designschaffen und Kunsthandwerk mit finanziellen Beiträgen und verleiht Preise; sie präsentiert das Geschaffene an Ausstellungen und Veranstaltungen und sie betreut und erweitert die Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2012 den Kantonsbeitrag 2013–2014 an die Berner Design Stiftung bewilligt mit dem Auftrag, eine Nachfolgelösung für die Stiftung zu suchen. Unter Berücksichtigung des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012, das die Förderung von Design und Gestaltung vorsieht, hat die Erziehungsdirektion die Tätigkeiten der Stiftung überprüft und nach Möglichkeiten gesucht, wie die Sammel- und Förderungstätigkeiten kostengünstiger erfüllt werden könnten. Dabei hat sich erwiesen, dass die Stiftung die ihr übertragenen Aufgaben äusserst effizient erledigt und mit einer Stiftungsauflösung keine nachhaltigen Einsparungen erzielt werden können.

Am Modell der Berner Design Stiftung wird grundsätzlich festgehalten. Eine Sparmöglichkeit für die öffentliche Hand ergibt sich einzig durch die Erhöhung der Eigenleistungen mittels Fundraising. Der Kantonsbeitrag wird in diesem Sinne von CHF 360'000 auf CHF 330'000 reduziert.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge 2015–2018: CHF 330'000 pro Jahr

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Rechnungsjahre 2015–2018: CHF 210'000 pro Jahr

Konto 365900

Produkt 8.11.9100 Kultur, Produkt Kulturförderung

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2015 eingestellt.

Rechnungsjahre 2015–2018: CHF 120'000 pro Jahr

Konto 206000 (Kulturförderungsfonds)

Der Beitrag ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

6 Bedingungen

- Das Amt für Kultur schliesst mit der Berner Design Stiftung für die Jahre 2015–2018 einen Leistungsvertrag ab.
- Im Leistungsvertrag wird festgelegt, dass die Berner Design Stiftung grundsätzlich ausgeglichene Jahresergebnisse ohne weiteren Abbau des Stiftungskapitals vorzusehen hat. Der Kanton wird sich an keinem aufgelaufenen Defizit beteiligen.

Bern, 3. September 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*

